



BDB e.V. · Dammstraße 26 · 47119 Duisburg

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon (0203) 8 00 06-50
Telefax (0203) 8 00 06-65
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: BDB-Vostrikov@binnenschiff.de

Allgemeines

Rundschreiben Nr. 9/2020

Durchwahl 8 00 06-53
EV/KI

6. April 2020

Hilfsprogramme für Unternehmer in der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über aktuelle Programme und Finanzierungshilfen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit Sachstand vom 06.04.2020 informieren.

I. Corona-Soforthilfe des Bundes

Für Klein- und Kleinstunternehmer, Solo-Selbständige und Freiberufler wurde ein Corona-Soforthilfeprogramm in Höhe von 50 Milliarden Euro bereitgestellt. Zu beachten ist, dass „Kleinstunternehmer“ im Sinne des Programms 0 bis 10 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Definition ist somit nicht deckungsgleich mit derjenigen gemäß dem Umsatzsteuergesetz.

Voraussetzung für die Soforthilfe ist unter anderem, dass sich das Unternehmen nicht bereits am 31.12.2019 in einer wirtschaftlichen Notlage befand. Der Antrag ist bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Die Höhe der Soforthilfe beträgt:

- Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten eine Einmalzahlung von **bis zu 9.000 Euro für 3 Monate**.
- Unternehmen, Selbständige und Freiberufler mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten eine Einmalzahlung von **bis zu 15.000 Euro für 3 Monate**.

Der Zuschuss muss **nicht** zurückgezahlt werden.

Über den folgenden Link erhalten Sie weitere Informationen bezüglich der Corona-Soforthilfe und eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen der Länder. Die in der Übersicht aufgeführten Internetseiten der Bundesländer führen Sie zum Antragsformular:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

Ebenfalls finden Sie auf der oben genannten Seite des BMWi Auskunft über die Kumulierung mit anderen Beihilfen und zur steuerlichen Relevanz.

II. Hilfsprogramme der Länder

Die Bundesländer haben eigene Hilfsprogramme für betroffene Unternehmen, Selbständige, Freiberufler und zum Teil auch Künstler aus ihrem Land auferlegt. Es kann in dem Fall, wenn der tatsächliche Liquiditätsbedarf höher ist, sowohl die Soforthilfe des Bundes als auch des Landes in Anspruch genommen werden. Oft baut die Landeshilfe auf der Bundeshilfe auf (NRW), es gibt jedoch auch Sonderzuschüsse (BAY).

Über folgenden Link erhalten Sie eine Übersicht über alle Corona-Soforthilfe-Programme aller Bundesländer, welche täglich aktualisiert wird:

<https://www.gruenderlexikon.de/news/kurz-notiert/corona-soforthilfen-der-bundeslaender-im-ueberblick-84233716>

III. Schutzschild der Bundesregierung

Das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket zum Schutz der Wirtschaft beschlossen, das „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“.

Das Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkung des Corona-Virus finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

Der Schutzschild beruht auf vier Säulen:

1. **Kurzarbeitergeld flexibilisieren**
2. **Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen**
3. **Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen** (u.a. Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten soll erleichtert werden, Lockerung der Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit, Erhöhung der Umsatzgrenze für das Programm für größere Unternehmen „KfW-Kredit für Wachstum“, zusätzliche Sonderprogramme für Unternehmen die krisenbedingt keinen Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben...)
4. **Europäischer Zusammenhalt**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gibt einen Überblick zu den Angeboten zur Unterstützung für Unternehmen. Dazu der folgende Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Folgender Link führt Sie zu den KfW-Corona-Hilfe Krediten:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Zu beachten ist, dass die KfW-Corona-Kredite nicht über die staatliche Förderbank KfW abgewickelt werden, sondern über die Hausbank. Die Corona-Kredite werden bis zu 90 % vom Bund abgesichert, 10 % des Risikos tragen die Hausbanken. Dementsprechend verlangen die Hausbanken oftmals Absicherungen über Immobilien oder andere Sicherheiten. Auch wird seitens der Hausbanken der Versuch unternommen, eigene Kredite zu vermitteln und die Corona-Kredite in den Hintergrund zu stellen. Zögern Sie nicht, in diesem Fall explizit eine Beratung hinsichtlich eines KfW-Kredites zu verlangen.

IV. Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld wird von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt, wenn nicht mehr genügend Aufträge vorhanden sind und die Mitarbeiter nicht mehr ausgelastet sind. Dadurch soll eine Entlassungswelle verhindert werden, die bedingt ist durch zeitweilige Auftragschwäche. Eine solche Situation liegt derzeit bedingt durch die COVID-19-Pandemie vor.

Das Kurzarbeitergeld wird nach dem Netto-Entgeltausfall berechnet. Die Beschäftigten erhalten grundsätzlich 60 % der Nettoentgeltdifferenz. Wenn ein Kind im Haushalt lebt, sind es 67 %. Kurzarbeitergeld ist auf maximal 12 Monate begrenzt.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld wird grundsätzlich nur genehmigt, wenn mindestens ein Drittel der Beschäftigten keine Arbeit mehr hat. Dies wurde aufgrund der derzeitigen Corona-Krise gelockert. Es müssen nunmehr lediglich **10 % der Beschäftigten** von einer Kürzung um mind. 10 % des Bruttogehalts betroffen sein, um den Zuschuss genehmigt zu bekommen. Dabei muss es sich um eine **vorübergehende und nicht vermeidbare Maßnahme** handeln. Zuvor sind Maßnahmen wie Überstundenabbau, Urlaub und Home-Office (falls möglich) zu ergreifen.

Unter folgendem Link finden Sie umfassende Informationen zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld kann auch online unter folgendem Link beantragt werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

V. Steuerliche Entlastungen von Unternehmen

Es wurden zudem Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung ergriffen. Das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 19.03.2020 enthält folgende Regelungen:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Das Schreiben des BMF und die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 19.03.2020 finden Sie unter den folgenden Links:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Antragsformulare für die Steuererleichterungen finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Landesfinanzbehörden. Es können Anträge auf zinslose Stundungen und Herabsetzung von Steuervorauszahlungen und des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden.

Ebenso kommt im Hinblick auf die Umsatzsteuer eine Stundung in Betracht, eine Erstattung von Sondervorauszahlungen und eine Verlängerung von Abgabefristen. Das Unternehmen muss die Zahlungsunfähigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie belegen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Rundschreiben einen guten Überblick über die aktuellen Hilfsprogramme (Stand 06.04.2020) verschaffen konnten. Sollten bei Ihnen Fragen aufkommen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elena Vostrikov
Referentin